

SO_GERICHTE VSBES.2023.29 vom 13. Februar 2023

SO Obergericht, 2023-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2023.29_d20230213

FR: SO_GERICHTE VSBES.2023.29 du 13 février 2023

IT: SO_GERICHTE VSBES.2023.29 del 13 febbraio 2023

Regeste

Erlass Rückforderung Ergänzungsleistungen AHV

Erwägungen

E. 1

1.1 Die 1957 geborene A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) meldete sich am 24. Januar 2019 zum Bezug von Ergänzungsleistungen zu ihrer Witwenrente der AHV an (Akten der Ausgleichskasse [AK-Nr.] 10) und reichte eine Reihe von Unterlagen ein (AK-Nr. 11 ff.). Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) sprach ihr in der Folge mit Verfügung vom 1. März 2019 ab diesem Datum eine jährliche Ergänzungsleistung in der Höhe von CHF 472.00 pro Monat, entsprechend der Prämienpauschale für die Krankenversicherung, zu (AK-Nr. 39).

1.2 Mit Verfügung vom 27. Dezember 2019 (AK-Nr. 55) wurde die Ergänzungsleistung für die Zeit ab 1. Januar 2020 auf CHF 476.00 pro Monat, wiederum entsprechend der Prämienpauschale für die Krankenversicherung, festgesetzt. Die der Verfügung zugrundeliegende Berechnung ergab einen Ausgabenüberschuss von CHF 2'054.00. Als Einnahmen wurden die Rente von CHF 22'020.00 sowie Liegenschaftserträge von CHF 16'173.00 und sonstige Vermögenserträge von CHF 73.00 berücksichtigt (vgl. Berechnungsblatt, AK-Nr. 54). Die Prämienpauschale von CHF 476.00 pro Monat respektive CHF 5'712.00 für das Jahr 2020 wurde direkt an die Krankenversicherung der Beschwerdeführerin ausbezahlt.

1.3 Mit Verfügung vom 1. April 2021 (diese ersetzte eine Verfügung vom 28. Dezember 2020, AK-Nr. 69) legte die Beschwerdegegnerin die jährliche Ergänzungsleistung der Beschwerdeführerin für die Zeit ab 1. Januar 2021 auf CHF 478.00 pro Monat, wiederum entsprechend der Prämienpauschale für die Krankenversicherung, fest (AK-Nr. 77). Die der Verfügung zugrundeliegende Berechnung (nach den für die Beschwerdeführerin günstigeren altrechtlichen Bestimmungen) ergab einen Ausgabenüberschuss von CHF 2'055.00. Die Einnahmen setzten sich zusammen aus der Rente von CHF 22'212.00, Liegenschaftserträgen von CHF 16'173.00 und sonstigen Vermögenserträgen von CHF 64.00 (vgl. Berechnungsblatt, AK-Nr. 76). Der Betrag von CHF 478.00 pro Monat respektive CHF 5'736.00 für das Jahr 2021 wurde ebenfalls direkt an die Krankenversicherung ausbezahlt.

2. Die IV-Stelle des Kantons Solothurn sprach der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 24. August 2021 rückwirkend ab 1. November 2020 eine ganze Invalidenrente zu (AK-Nr. 97). Diese wurde am 1. Oktober 2021 durch eine AHV-Altersrente abgelöst (Verfügung vom 1. September 2021, AK-Nr. 106). In diesem Zusammenhang kam es zu einer Neuprüfung des EL-Anspruchs. Die Beschwerdeführerin reichte am 31. August 2021

ein entsprechendes Formular ein (wobei sie «EL-Neuanmeldung» ankreuzte; AK-Nr. 111) und gab verschiedene Dokumente zu den Akten.

E. 3

3.1 Die mit der Verfügung vom 22. Oktober 2021 (AK-Nr. 136) vorgenommene rückwirkende Neuberechnung der Ergänzungsleistungen ab 1. Januar 2020 und die daraus resultierende Rückforderung basierten darauf, dass zusätzliche Einnahmen angerechnet wurden. Die Grundlage hierfür bildeten Unterlagen, welche die Beschwerdeführerin mit der «Neuanmeldung» vom 31. August 2021 (AK-Nr. 111) eingereicht hatte. Dazu zählen ein Lohnausweis und eine Arbeitsbestätigung für das Jahr 2019 (AK-Nr. 115 f.; vgl. auch AK-Nr. 126), eine Bescheinigung über Kapitalauszahlungen der Pensionskasse [...] per 9. April 2021 vom 1. April 2021 (AK-Nr. 117), Taggeldabrechnungen einer Krankentaggeldversicherung für die Zeit von Januar 2020 bis August 2021 (AK-Nr. 118) sowie ein Inventar über den Vermögensnachlass der im August 2020 verstorbenen Mutter der Beschwerdeführerin (AK-Nr. 119). In den leistungszusprechenden Verfügungen vom 27. Dezember 2019 und vom 1. April 2021 (ab Januar 2021) waren die genannten Einnahmen bzw. Vermögenswerte nicht berücksichtigt worden, weil sie der Beschwerdegegnerin nicht bekannt waren.

3.2 In der durch die Beschwerdeführerin als «EL-Neuanmeldung» bezeichneten Deklaration vom 31. August 2021 (AK-Nr. 111) erklärte die Beschwerdeführerin, sie habe Kapital aus privater Vorsorge/Freizügigkeitskonto bezogen (Ziffer 7.4) und sie sei an einer unverteilter Erbschaft beteiligt (Ziffer 7.6). Weiter teilte sie mit, sie sei seit Oktober 2019 krankgeschrieben und erhalte noch bis Ende September (2021) ein Krankentaggeld der C.____ in der Höhe von CHF 6'483.00 pro Monat (Ziffern 8.1 und 8.5). Die gleichzeitig eingereichten Unterlagen enthielten insbesondere Taggeldabrechnungen der C.____. Daraus lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführerin ab dem 26. Januar 2020 bis zum 31. August 2021 Taggelder in der Höhe von CHF 216.10 pro Tag ausbezahlt wurden (AK-Nr. 118). Unter Berücksichtigung dieser Einnahmen resultierte für die Zeit ab Januar 2020 ein deutlicher Einnahmenüberschuss.

3.3 Aus den Akten ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin vor dem 31. August 2021 über die Taggeldzahlungen informiert hätte. Die Beschwerdeführerin macht dies auch gar nicht geltend. Da es sich um eine Tatsache handelt, der für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen entscheidende Bedeutung zukommt, liegt ein Verstoß gegen die Meldepflicht gemäss Art. 31 Abs. 1 ATSG und Art. 24 ELV (vgl. E. II. 2.2 hiervor) vor. Es kann sich deshalb nur die Frage stellen, ob die Beschwerdeführerin diese Unterlassung im Sinne eines relevanten Verschuldens, d.h. einer Absicht oder einer groben Nachlässigkeit, zu verantworten hat (vgl. E. II. 2.3 hiervor).

E. 4

4.1 Für die Erlassfrage entscheidend ist die Gutgläubigkeit im Zeitpunkt der Ausrichtung der Ergänzungsleistungen, welche zurückgefordert werden (Urteile des Bundesgerichts 9C_728/2016 vom 26. Oktober 2017 E. 2.1 und 9C_139/2015 vom 9. März 2015 E. 5; Urteil des Versicherungsgerichts VSBES.2018.31 vom 16. Mai 2018 E. 3.4.3). Der gute Glaube muss demnach während des Bezugs der zu Unrecht ausgerichteten Leistungen, hier also im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. September 2021, bestanden haben.

4.2 Es besteht keine hinreichende Grundlage für die Annahme, die Beschwerdeführerin habe der Beschwerdegegnerin die zusätzlichen Einnahmen, insbesondere jene aus den ab Januar 2020 bezogenen Krankentaggeldern, bewusst verheimlicht, um den Bezug zu hoher Ergänzungsleistungen erwirken. Der gute Glaube hängt unter diesen Umständen davon ab, ob eine grobfahrlässige Verletzung der Meldepflicht vorliegt. Davon ist auszugehen, wenn die Beschwerdeführerin nicht das Mindestmass an Aufmerksamkeit aufgewendet hat, welches von einem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter den gleichen Umständen verlangt werden muss.

4.3 Die Parteien äussern sich dazu, kurz zusammengefasst, wie folgt:

4.3.1 Die Beschwerdegegnerin führt aus, die Beschwerdeführerin habe in mehrfacher Hinsicht die Meldepflicht missachtet. Die Unstimmigkeiten seien leicht erkennbar gewesen, da verschiedene Positionen in der EL-Berechnung zu Unrecht mit CHF 0.00 aufgeführt worden seien. Damit liege eine Verletzung der Meldepflicht vor, welche den guten Glauben ausschliesse.

4.3.2 Die Beschwerdeführerin sprach am 3. September 2021 bei der Zweigstelle vor und reichte Unterlagen ein. Auf die Frage, warum sie auf dem ausgefüllten Formular «EL-Neuanmeldung» und nicht «EL-Revision/Überprüfung» angekreuzt habe (vgl. AK-Nr. 111), antwortete sie, sie beziehe keine Ergänzungsleistungen, sondern lediglich individuelle Prämienverbilligung für ihren Sohn. Nach Vorlage der Deckblätter der Verfügungen vom 28. Dezember 2020 (AK-Nr. 69) und vom 1. April 2021 (AK-Nr. 77) machte sie geltend, sie habe diese Verfügungen nie erhalten, diese würden ihr nämlich immer mit eingeschriebener Post zugestellt (AK-Nr. 120 S. 15). Auch in ihrer Einsprache betreffend die Rückforderung vom 3. Januar 2022 stellte sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, sie habe gar keine Ergänzungsleistungen, sondern einzig Prämienverbilligung bezogen (AK-Nr. 158 S. 1). In der ergänzten Einsprache betreffend Erlass der Rückforderung vom 14. August 2022 führte sie überdies aus, sie sei im Rahmen einer Anstellung (Schwangerschaftsvertretung) im Jahr 2019 wenig wertschätzend behandelt worden und schliesslich habe man ihr nach den Herbstferien mitgeteilt, dass ihr Vertrag nicht verlängert werde. In dieser unruhigen, existenzbedrohenden Zeit sei ihr nicht bewusst gewesen, dass sie die «fast stündlichen Änderungen» der Beschwerdegegnerin hätte melden sollen (AK-Nr. 182). In der Beschwerde beanstandet die Beschwerdeführerin bestimmte Ausführungen im angefochtenen Einspracheentscheid. Weiter erklärt sie, sie habe nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt, sei in gutem Glauben gewesen und es habe eine grosse Härte bestanden.

4.4 Die Beschwerdeführerin meldete sich am 24. Januar 2019 zum Bezug von Ergänzungsleistungen an, unterzeichnete das entsprechende Gesuch (AK-Nr. 10) und reichte zahlreiche Unterlagen ein (AK-Nr. 11 ff.). Die AHV-Zweigstelle verlangte ergänzende Unterlagen (AK-Nr. 22 S. 2), welche in der Folge nachgereicht wurden. Nachdem die Verfügung vom 1. März 2019 erlassen worden war (AK-Nr. 39), setzte sich die Beschwerdeführerin am 8. März 2019 schriftlich zur Wehr (vgl. AK-Nr. 45) und beanstandete ein konkretes Element der Berechnung (Liegenschaftserträge). Weiter meldete sie sich telefonisch bei der Beschwerdegegnerin (AK-Nr. 46). Daraus wird deutlich, dass sie die EL-Berechnung für das Jahr 2019 zur Kenntnis genommen und im Wesentlichen verstanden hatte. Es bestand auch keine Grundlage für die Annahme, bei der zugesprochenen Leistung handle es sich nicht um Ergänzungsleistungen. Die Verfügung vom 1. März 2019 enthielt den unmissverständlichen Hinweis auf die Pflicht, der

Beschwerdegegnerin, deren Adresse explizit genannt wird, jede Änderung in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich zu melden. Aus dem Fragekatalog, dem Schreiben der Zweigstelle und dem Berechnungsblatt ging auch klar hervor, dass der Anspruch davon abhängt, welche sonstigen Einnahmen einer Person zufließen. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus der Natur der Ergänzungsleistungen, welche eine bestehende Bedürftigkeit ausgleichen sollen. Auch in den späteren Verfügungen vom 27. Dezember 2019 (AK-Nr. 55), 28. Dezember 2020 (AK-Nr. 69) und 1. April 2021 (AK-Nr. 77) wird ausdrücklich und ausführlich auf die Meldepflicht hingewiesen. Dass die Beschwerdeführerin diese Verfügungen allesamt nicht erhalten haben soll, ist nicht glaubhaft und kann ausgeschlossen werden. Selbst wenn es sich so verhielte, müsste der gute Glaube trotzdem verneint werden, denn es musste der Beschwerdeführerin ohne weiteres klar sein, dass sie die in den Jahren 2019 bis 2021 hinzugekommenen Einkünfte und Vermögenswerte, insbesondere die Taggeldzahlungen von Januar 2020 bis September 2021 von CHF 216.60 pro Tag oder deutlich über CHF 6'000.00 pro Monat, unverzüglich zu melden hatte, da diese schon nur aufgrund ihrer Höhe offensichtlich geeignet waren, den Anspruch auf bedarfsabhängige staatliche Leistungen entscheidend zu beeinflussen. Der Beschwerdeführerin, welche als Primarlehrerin ein vergleichsweise hohes Bildungsniveau aufweist, hätte dies selbst bei Aufwendung einer eher geringen Aufmerksamkeit und Sorgfalt sofort auffallen müssen. Daran ändern die von ihr vorgebrachten Umstände, einschliesslich der Tatsache, dass sie ab Oktober 2019 arbeitsunfähig geschrieben war und schliesslich ab 1. November 2020 eine ganze IV-Rente zugesprochen erhielt, nichts. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Arbeitsunfähigkeit, welche der Rentenzusprechung zugrunde lag, mit einer erheblichen Einschränkung der Urteilsfähigkeit in Bezug auf die Erfüllung der Meldepflicht hinsichtlich eines derart bedeutenden und offensichtlichen Sachverhalts verbunden gewesen wäre. Die Eingaben der Beschwerdeführerin im Verlauf des Verfahrens zeigen vielmehr auf, dass sie jederzeit in der Lage war, ihre Interessen wahrzunehmen, sich schriftlich gut auszudrücken und nachvollziehbar zu argumentieren. Vor diesem Hintergrund kann der gute Glaube nicht bejaht werden. Damit erübrigt sich eine Prüfung der grossen Härte. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

5.1 Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG).

5.2 Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG).

Demnach wird erkannt:

3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tageseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Vizepräsident

Der Gerichtsschreiber

Flückiger

Schmidhauser

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.